

Gewerbekammern. Diese Regulative bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern."

Während also die Zweite Kammer die jetzt von mir vorgelesene Fassung angenommen hat und zwar einstimmig, ist von der Ersten Kammer der Entwurf beibehalten worden. Bei abgehaltenem Vereinigungsverfahren hat die diesseitige Deputation Veranlassung gefunden, anzurathen, daß dem Beschlusse der Zweiten Kammer beigetreten werde, hauptsächlich um deswillen, weil in der Zweiten Kammer der Beschluß einstimmig gefaßt worden ist und auch in unserer Kammer nur eine ganz geringe Majorität die jenseitige Fassung abgelehnt hat. Vielleicht könnte man auch noch zur Empfehlung des Beitritts anführen, daß es sich auch nicht um eine bedeutende Bewilligung handelt und daß der Wille der Zweiten Kammer etwas mit maßgebend sein möchte. Wir empfehlen also den Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob

Jemand sprechen will? — Wenn das nicht der Fall ist, so kann ich zur Abstimmung übergehen. Der Herr Referent hat bereits die Fassung vorgelesen, wie sie in der Zweiten Kammer angenommen worden ist und wie sie in der diesseitigen Deputation auch in dieser Kammer empfohlen wird. Ich frage, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation dieser Fassung Beifall schenken will? — Einstimmig Ja.

Somit wären sämtliche Differenzpunkte unserer Kammer mit der Zweiten Kammer bezüglich der Gewerbeordnung ausgeglichen. Es würde das nun der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung gewesen sein und ich bin im Falle, die öffentliche Sitzung schließen zu können; muß aber die geehrten Mitglieder der Kammer ersuchen, noch ganz kurze Zeit beisammen zu bleiben, um eine vertrauliche Mittheilung entgegenzunehmen. Zur nächsten Sitzung werde ich mir erlauben, durch Karten einzuladen.

(Schluß der Sitzung Nachmittags ½3 Uhr.)